**LVO**

**über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges**

**(Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung)**

**Vom 29. April 2014**

**zum 03.09.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe**

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 2 Übersicht über die einzelnen Wechselprüfungen

§ 3 Durchführung der Wechselprüfung

§ 4 Zulassung

Teil 2

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 5 Prüfungserleichterungen und Teilnahme an Prüfungen

§ 6 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

§ 7 Prüfungsniederschriften

§ 8 Unterbrechung der Wechselprüfung, Rücktritt, Versäumnis

§ 9 Ordnungsverstöße

§ 10 Zeugnis

§ 11 Wiederholung der Wechselprüfung

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 13 Ausschluss der elektronischen Form

Teil 3

Wechselprüfungen

Abschnitt 1

Wechselprüfung I

§ 14 Gegenstand, Gliederung und Dauer

§ 15 Prüfungsausschüsse

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

§ 17 Künstlerische Prüfung im Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 18 Hausarbeit

§ 19 Künstlerische Prüfungsarbeit im Fach Bildende Kunst

§ 20 Praktische Prüfung

§ 21 Mündliche Prüfung

§ 22 Gesamtergebnis

Abschnitt 2

Wechselprüfung II

§ 23 Gegenstand und Gliederung

§ 24 Prüfungsausschuss

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

§ 26 Praktische Prüfung

§ 27 Mündliche Prüfung

§ 28 Gesamtergebnis

**Abschnitt 3**

**Wechselprüfung III**

**§ 29 Gegenstand und Gliederung**

**§ 30 Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 31 Durchführung der Wechselprüfung III**

**§ 32 Hausarbeit**

**§ 33 Gesamtergebnis**

Abschnitt 4

Wechselprüfung IV

§ 34 Gegenstand und Gliederung

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen

§ 36 Durchführung der Wechselprüfung IV

§ 37 Hausarbeit

§ 38 Gesamtergebnis

Abschnitt 5

Wechselprüfung V

§ 39 Gegenstand und Gliederung

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen

§ 41 Durchführung der Wechselprüfung V

§ 42 Mündliche Prüfung

§ 43 Gesamtergebnis

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Änderung der Schullaufbahnverordnung

§ 45 Übergangsbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Nach dieser Verordnung richtet sich die Wechselprüfung im Sinne des § 19 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durch die Wechselprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrkraft die Befähigung für das angestrebte Lehramt zuerkannt werden kann.

§ 2

Übersicht über die einzelnen Wechselprüfungen

(1) Die Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung

1. für das Lehramt an Realschulen plus

von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt

a)an Förderschulen,

b)an Grundschulen, soweit sich aus Absatz 2 Nr. 4 nichts anderes ergibt,

c)an Grund- und Hauptschulen, soweit sich aus Absatz 2 Nr. 3 nichts anderes ergibt, oder

d)der /der FachlehrerIn an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahn-verordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung), soweit sich aus Absatz 2 Nr. 5 nichts anderes ergibt,

2. für das Lehramt an Gymnasien

von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen oder an Realschulen plus,

3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen oder an Realschulen plus

(Wechselprüfung I) richtet sich nach den §§ 14 bis 22, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt

1.an Gymnasien,

2.an berufsbildenden Schulen,

3.an Grund- und Hauptschulen, die mindestens drei Jahre an einer Real-schule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind,

4.an Grundschulen, die infolge der Schulstrukturreform mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind, oder

5.der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung), die mindestens fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind,

(Wechselprüfung II) richtet sich nach den §§ 23 bis 28, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**(3) Die Wechselprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt**

**1.der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung),**

**2.an Realschulen,**

**3.an Realschulen plus,**

**4.an Förderschulen,**

**5.an Gymnasien oder**

**6.an berufsbildenden Schulen**

**(Wechselprüfung III) richtet sich nach den §§ 29 bis 33, soweit nichts anderes bestimmt ist.**

(4) Die Wechselprüfungen zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt

1.an Grundschulen,

2.an Grund- und Hauptschulen,

3.an Realschulen,

4.an Realschulen plus,

5.an Gymnasien oder

6.an berufsbildenden Schulen

(Wechselprüfung IV) richtet sich nach den §§ 34 bis 38, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Wechselprüfungen zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit der Befähigung der/des Fach-lehrerIn an berufsbildenden Schulen (Wechselprüfung V) richtet sich nach den §§ 39 bis 43, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3**

**Durchführung der Wechselprüfung**

**Die Durchführung der Wechselprüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium - LPA für die Lehrämter an Schulen (LPA); es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.**

**§ 4**

**Zulassung**

**(1) Die Lehrkraft reicht den Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung auf dem Dienstweg beim LPA ein.**

**(2) In dem Antrag ist zu erklären, welche Art der Wechselprüfung (I, II, III, IV oder V) für welches Lehr-amt angestrebt wird und in welchen Prüfungsfächern,** bei der Wechselprüfung IV zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an FöSch in welchen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, **die Wechselprüfung abgelegt werden soll.**

**(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:**

**1.ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,**

**2.amtlich beglaubigte Kopien der geforderten Zeug-nisse,**

**3.eine Erklärung, ob, wann und wo bereits früher versucht wurde, diese oder eine gleichwertige Wechselprüfung abzulegen,**

**4.Nachweise über die Voraussetzungen, die für die gewählte Wechselprüfung gefordert werden.**

(4) Lehrkräfte, die zur Vorlage entsprechender Nachweise gemäß Absatz 3 Nr. 4 oder zur Vorbereitung auf die Wechselprüfung an Lehrveranstaltungen von Hochschulen teilnehmen wollen, können von den Hochschulen zu den Veranstaltungen zugelassen werden. Die jeweilige Hochschule entscheidet, ob in diesen Fällen eine Einschreibung erfolgt.

**(5) Über die Zulassung zur Wechselprüfung ent-scheidet das LPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die jeweilige Wechselprüfung gefor-derten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wer-den. Wird die Lehrkraft nicht zur Wechselprüfung zugelassen, so erhält sie einen schriftlichen Be-scheid mit Angabe der Gründe.**

**(6) Mit der Zulassung werden die Prüfungsfächer und das für die Wechselprüfung zuständige Stu-dienseminar festgelegt.**

**(7) Die Zulassung zu einer Wechselprüfung schließt die Zulassung zu einer anderen Art der Wechsel-prüfung während des Prüfungszeitraums aus.**

Teil 2

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 5

Prüfungserleichterungen und Teilnahme

an Prüfungen

(1) Macht eine Lehrkraft glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andau-ernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistun-gen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu kön-nen, so wird ihr oder ihm vom LPA gestattet, die Prüfungsleistungen in-nerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis, rechtzeitig vor der Prüfungsleis-tung beim LPA einzureichen. Das LPA kann von Lehrkräften, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amts-ärztliche Feststellung verlangen.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei der Anwendung der Prüfungsbestimmungen bleibt § 85 des Lan-despersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529, BS 2035-1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(4) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen an der praktischen Prüfung oder der mündlichen Prüfung ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut 15, 14, 13 Punkte =eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut12, 11, 10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend 9, 8, 7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend 6, 5, 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 3, 2, 1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird

1.für die Wechselprüfung I gemäß § 22 Abs. 2,

2.für die Wechselprüfung II gemäß § 28 Abs. 2,

**3.für die Wechselprüfung III gemäß § 33 Abs. 2,**

4.für die Wechselprüfung IV gemäß § 38 Abs. 2,

5.für die Wechselprüfung V gemäß § 43 Abs. 2

als Durchschnitt errechnet. Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenum-rechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwi-schenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.

(3) Wird eine Prüfung oder eine Prüfungsleistung aus einer anderen Prü-fung als Teil der Wechselprüfung anerkannt, wird die entsprechende Punktzahl durch das LPA festgelegt.

(4) Für die Gesamtnote der Wechselprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut 1,50 bis 2,49 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend 2,50 bis 3,49 = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend 3,50 bis 4,49 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4,50 bis 5,49 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend ab 5,50 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

§ 7

Prüfungsniederschriften

(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der künstlerischen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1.Zeit und Ort der Prüfung,

2.die Namen der Lehrkraft und der jeweiligen Prüfenden,

3.Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,

4.die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,

5.die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung sowie

6.besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote der Wechselprüfung ist im Bewertungs-bogen festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses zu unterschreiben, sofern sie oder er im Anschluss an den letz-ten Prüfungsteil die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungs-leistungen bekannt zu geben hat.

§ 8

Unterbrechung der Wechselprüfung,

Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Wechselprüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärzt-ches Zeugnis vorzulegen. Das LPA kann die Vorlage eines amtsärztli-chen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Wechselprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Wechselprüfung an einem vom LPA zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Wechselprüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des LPA möglich. Damit gilt die Wechselprü-fung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht ein-gehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Wechselprüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das LPA.

§ 9

Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täu-schung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungs-leistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeug-nisses bekannt, kann das LPA innerhalb von fünf Jahren seit der Bekannt-gabe des Gesamtergebnisses dieses entsprechend berichtigen oder die Wechselprüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungs-zeugnis ist einzuziehen.

§ 10

Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Wechselprüfung erhält die Lehrkraft ein Zeugnis des LPAes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 6 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des LPA zu versehen und trägt das Datum des letzten Prüfungsteils.

(2) Ist die Wechselprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nicht-bestehens zu eröffnen. Die Lehrkraft erhält vom LPA einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Wechselprüfung mit Angabe der Gründe. Gilt die Wechselprüfung als nicht bestanden oder wird sie nach-träglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 11

Wiederholung der Wechselprüfung

(1) Ist die Wechselprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanen oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Das LPA bestimmt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung be-ginnt und nach welcher Dauer sie abgeschlossen sein muss.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Wechselprüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Wechselprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme be-stimmt das LPA. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 13

Ausschluss der elektronischen Form

Niederschriften, Beurteilungen sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Wechselprüfung und das Nichtbestehen der Wechsel-prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 3 Wechselprüfungen

Abschnitt 1

Wechselprüfung I

§ 14

Gegenstand, Gliederung und Dauer

(1) Gegenstand der Wechselprüfung I ist die Feststellung der Kompeten-zen in der Unterrichtspraxis der Prüfungsfächer und in der praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie der fachwissen-schaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen dieser Prü-fungsfächer.

(2) Die Wechselprüfung I besteht in der Reihenfolge aus einer schriftlichen Prüfung (§§ 18 und 19), einer praktischen Prüfung (§ 20) und einer münd-lichen Prüfung (§ 21). Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausar-beit, die praktische Prüfung aus je einem Prüfungsunterricht in jedem Prü-fungsfach. Lehrkräfte, die die Wechselprüfung I im Fach Bildende Kunst oder Musik ablegen, absolvieren außerdem vor den Prüfungen nach Satz 1 eine künstlerische Prüfung (§ 17).

(3) Die Wechselprüfung I muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Prüfung abgeschlossen sein. Wird bei der Zulas-sung zur Wechselprüfung I eine Prüfungsarbeit als Ersatz für die Hausar-beit gemäß § 18 oder für die künstlerische Prüfungsarbeit gemäß § 19 anerkannt, verkürzt sich die Frist um sechs Monate. Auf Antrag kann das LPA Ausnahmen von dieser Frist zulassen oder die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Lehrkraft die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere längere Krankheit während des Prüfungsverfahrens. Ist das Prüfungsverfahren nicht in der in Satz 1 und Satz 2 bestimmten Frist abgeschlossen, wird die Lehrkraft wie eine Bewerberin oder ein Bewerber behandelt, der/die nach der Zulassung zur Wechselprüfung I ohne Genehmigung des LPAes von der Prüfung zu-rücktritt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf die Rechtsfolge des Satzes 5 ist die Lehrkraft bei der Zulassung (§ 4 Abs. 5) hinzuweisen.

§ 15

Prüfungsausschüsse

(1) Das LPA legt für die Wechselprüfung I die Prüfungsausschüsse für je-de Lehrkraft fest und beruft die Mitglieder. Mitglieder können sein

1.Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2.wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen sowie Lehrbeauf-tragte an Universitäten, sofern sie in der universitären Lehrerinnen- und Lehrerausbildung tätig sind,

3.SeminarleiterInnen des betreffenden Lehramts,

4.FL des betreffenden Lehramtes. Andere geeignete Personen können als Mitglieder berufen werden.

(2) Das LPA bildet für jede Lehrkraft und in jedem Fach für jeden Prüf-ungsteil einen Prüfungsausschuss, dem einschließlich der/des Vorsitzen-den zwei oder drei Mitglieder angehören. Prüfungsausschüsse können auch für den fachwissenschaftlichen (künstlerischen) und fachdidakti-schen Teil der mündlichen Prüfung (§ 21) gebildet werden. Das LPA bestimmt die /denVorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das LPA geeignete Vertretungen.

(4) Die Prüfungsausschüsse können in Unterausschüsse gegliedert wer-den. Ein Unterausschuss besteht entsprechend der Prüfungsanforderun-gen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das LPA bestimmt die Zusammen-setzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er berät und beschließt in nicht öf-fentlicher Sitzung. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Prü-fungsausschuss oder der Unterausschuss beschließt mit Stimmenmehr-heit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn der Unterausschuss zu entscheiden hat, die Stimme der Leiterin oder des Leiters, den Ausschlag.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Wechselprüfung I kann

1.für das Lehramt an Realschulen plus nur in zwei der in § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehr-amtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staats-prüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer,

2.für das Lehramt an Gymnasien nur in zwei der in § 2 Abs. 4 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter genannten Fächer oder

3.für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einem berufsbezogenen Unterrichtsfach und einem allgemeinbildenden Fach oder in zwei allge-mei-bildenden Fächern, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet sind, (Prüfungsfächer) abgelegt werden. Die Zulassung erfolgt in der Regel nur, wenn die Fächer der vorliegenden Lehramtsbefähigung mit den Prüfungsfächern übereinstimmen oder gleichwertig sind oder die Prü-fungsfächer dem Schwerpunkt des Einsatzes im Unterricht entsprechen. Bei den Fächern Bildende Kunst und Musik für das Lehramt an Gymna-sien kann die Wechselprüfung I bei längerfristigem Bedarf auf ein Fach beschränkt werden. Die Entscheidung über die Eignung der Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Satz 1 Nr. 3 trifft das LPA.

(2) Zur Wechselprüfung I für das angestrebte Lehramt kann zugelassen werden, wer

1.nach dem Erwerb der Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und

2.sich durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die den Anforderungen ent-sprechen, sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung I vorbereitet hat.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen, die die Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Real-schulen plus ablegen wollen, können statt der Tätigkeit im Schuldienst nach Satz 1 Nr. 1 auch eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Dienst an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule nachweisen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung I sind außer den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen folgende Nachweise beizufügen:

1.die Angabe des Faches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, und das Thema der Hausarbeit; Letzteres gilt nicht in den Fächern Bilden-de Kunst und Musik;

2.in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Bildende Kunst, Musik und Sport zusätzlich der schriftliche Nachweis der Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen in einem lehramtsbezogenen Studium in dem gewählten Fach; die Dauer der Veranstaltungen soll mindestens 120 Stun-den oder acht Semesterwochenstunden betragen und wird vom LPA nach den fachlichen Erfordernissen festgesetzt; Studienleistungen im Rahmen eines Diplomstudiums, eines fachbezogenen Bachelor- oder Masterstudi-ums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums sowie den Anforderun-gen entsprechende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können vom LPA angerechnet werden;

3.für das Fach Bildende Kunst das Thema des künstlerischen Projekts und der Nachweis eines Beratungsgesprächs an einem Kunstinstitut einer rheinland-pfälzischen Universität, die für das betreffende Lehramt aus-bildet; für das Beratungsgespräch sind aktuelle künstlerische Arbeiten vorzulegen;

4.für das Fach Musik der Nachweis eines Beratungsgesprächs an einem Musikinstitut einer rheinland-pfälzischen Universität, die für das betreffen-de Lehramt ausbildet.

§ 17

Künstlerische Prüfung im Fach

Bildende Kunst oder Musik

(1) Für Lehrkräfte, die im Fach Bildende Kunst die Wechselprüfung I ab-legen, besteht die künstlerische Prüfung in der Durchführung und Präsen-tation eines künstlerischen Projekts einschließlich eines Kolloquiums. Das Kolloquium soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Annahme des vorgelegten Themas des künstlerischen Projekts und über den Bearbeitungszeitraum. Der Bearbeitungszeitraum darf acht Wochen nicht überschreiten. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Sicherstellung eines gleichwertigen Niveaus des künstlerischen Projekts die Vorlage eines an-deren Themas verlangen. Das Thema des künstlerischen Projekts wird der Lehrkraft mit der Zulassung zur Wechselprüfung I bekannt gegeben.

(2) Als Ersatz für das künstlerische Projekt gemäß Absatz 1 kann auf An-trag der Lehrkraft ein bereits durchgeführtes künstlerisches Projekt heran-gezogen werden, wenn es von Art und Umfang her den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Diese Projekte dürfen allerdings nicht Bestandteil der Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das bis-herige Lehramt gewesen sein. Über die Anerkennung entscheidet das LPA im Einvernehmen mit einer geeigneten Fachvertreterin oder einem geeigneten Fachvertreter der Hochschule.

(3) Für Lehrkräfte, die die Wechselprüfung I im Fach Musik ablegen, um-fasst die künstlerische Prüfung folgende Prüfungsteile:

1.das Vorspiel auf einem Instrument der Wahl,

2.das schulpraktische Klavierspiel mit

a)Begleitung eines Liedes freier Wahl sowie

b)einer Improvisation oder das Aussetzen einer Folge von Akkordsym-bolen am Klavier,

3.Leitung eines Ensembles

jeweils auf einem dem Lehramt entsprechenden künstlerischen Niveau. Die künstlerische Prüfung soll insgesamt eineinhalb Stunden nicht über-schreiten. Zeit und Ort werden vom LPA festgelegt und schriftlich mit-geteilt.

(4) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Note der künstlerischen Prüfung wie folgt:

1.im Fach Bildende Kunst berät der Prüfungsausschuss über das Ergeb-nis der künstlerischen Prüfung und bewertet diese gemäß § 6 Abs. 1; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge fest;

2.im Fach Musik berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis für je-den Prüfungsteil gemäß Absatz 3 Satz 1 und bewertet die einzelne Prü-fungsleistung gemäß § 6 Abs. 1; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge fest; der Prüfungsausschuss ermittelt die Punktzahl der künstlerischen Prüfung aus dem rechnerischen Durch-schnitt der Vorschläge der einzelnen Prüfungsteile; eine zweite Dezi-malstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Die künstlerische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Die Feststellung trifft das LPA.

(6) Wird die künstlerische Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung I nicht bestanden. Wird die künstlerische Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet, so kann die künstlerische Prüfung ein zweites Mal abgelegt werden. Die zweite künstlerische Prüfung soll frühestens nach drei Monaten, aber nicht später als sechs Monate nach der ersten künst-lerischen Prüfung abgelegt werden. Wird die künstlerische Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so ist die Wechselprüfung I nicht bestanden.

(7) Die künstlerische Prüfung kann insgesamt höchstens drei Mal abgelegt werden.

§ 18

Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die Lehrkraft zeigen, dass sie wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und ein Thema eines der Prüfungsfächer sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Lehrkraft vereinbart mit einem/r FachvertreterIn der Hochschule, der/die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 zur Prüferin oder zum Prüfer berufen ist, einen Themenvorschlag für die Hausarbeit, der klar begrenzt sein muss. Die/der FachvertreterIn legt den Themenvorschlag dem LPA vor. Ein The-ma, das die Lehrkraft im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bear-beitet hat, darf von ihr nicht gewählt werden. Das LPA entscheidet über die Annahme des Themas. Es kann zur Sicherstellung eines gleichwer-tigen Niveaus der Hausarbeiten die Vorlage eines anderen Themas ver-langen. Das Thema wird der Lehrkraft mit der Zulassung zur Wechsel-prüfung I bekannt gegeben. Lehrkräfte, die die Wechselprüfung I im Fach Bildende Kunst oder Musik ablegen, werden nach Bestehen der künstle-rischen Prüfung vom LPA zur Angabe des Themas der Hausarbeit aufge-fordert. Das LPA entscheidet gemäß den Sätzen 4 und 5 über die Annah-me des Themas und gibt es der Lehrkraft schriftlich bekannt.

(3) Die Hausarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann auf An-trag mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Entscheidung trifft das LPA.

(4) Die Hausarbeit ist binnen vier Monaten nach Bekanntgabe des The-mas dem LPA in Maschinenschrift und gebunden vorzulegen. Die Abga-befrist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Über den Zeit-punkt der Abgabe der Hausarbeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wird die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Wechselprüfung I als nicht bestanden; die Feststellung hierüber trifft das LPA.

(5) Diejenigen Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind unter Angabe von Quellen kenntlich zu machen. Es ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel bei-zufügen und am Schluss der Hausarbeit ist zu versichern, dass sie ohne fremde Hilfe verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmit-tel benutzt wurden und das Thema nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet worden ist.

(6) Für die Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann auf Antrag der Lehrkraft

1.eine mit mindestens „gut“ bewertete wissenschaftliche Prüfungsarbeit aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder

2.eine mit mindestens „gut“ bewertete Masterarbeit im Studiengang für das Lehramt an Realschulen plus

in einem der Prüfungsfächer als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt wer-den, sofern die Prüfungsarbeit oder die Masterarbeit nicht über ein bil-dungswissenschaftliches Thema geschrieben wurde und nicht älter als zehn Jahre ist. Im Falle der Anerkennung wird die Note der Prüfungsarbeit oder der Masterarbeit als Note für die Hausarbeit übernommen.

(7) Für die Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus kann auf Antrag der Lehrkraft eine mit mindestens „gut“ bewertete wissenschaftliche Prüfungsarbeit aus der Ersten Staats-prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in einem der Prü-fungsfächer als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden, sofern die Prüfungsarbeit nicht über ein bildungswissenschaftliches Thema ge-schrieben wurde und nicht älter als zehn Jahre ist. Im Falle der Anerken-nung wird die Note der Prüfungsarbeit als Note für die Hausarbeit über-nommen.

(8) Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag der Lehrkraft eine von einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhoch-schule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Ma-gisterarbeit, eine Masterarbeit oder eine andere schriftliche wissenschaftli-che Arbeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als Masterarbeit für das be-treffende Lehramt angesehen werden kann und nicht älter als zehn Jahre ist. Die Entscheidung trifft das LPA im Einvernehmen mit geeigneten FachvertreterInnen.

(9) Die Hausarbeit oder eine gemäß Absatz 8 als solche anerkannte Arbeit wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter gemäß Absatz 2 Satz 1 und einer FL oder einem FL, der/die vom LPA gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 zur Prüferin oder zum Prüfer berufen ist, begutachtet und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll nach acht Wochen mit der Vorlage der schriftli-chen Gutachten abgeschlossen sein. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Bei abweichenden Bewertungen setzt das LPA die endgültige Note gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Note wird der Lehr-kraft vor dem folgenden Prüfungsteil mitgeteilt.

(10) Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechsel-prüfung I nicht bestanden. Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so wird ein neues Thema gemäß Absatz 2 gestellt. Wird auch die zweite Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Wechsel-prüfung I nicht bestanden.

(11) Die Hausarbeit darf einschließlich der Wiederholungsprüfung insgesamt höchstens drei Mal angefertigt werden.

§ 19

Künstlerische Prüfungsarbeit im Fach Bildende Kunst

(1) Im Fach Bildende Kunst kann anstelle der Hausarbeit gemäß § 18 eine künstlerische Prüfungsarbeit in einem von der Lehrkraft gewählten künst-lerischen Schwerpunktgebiet angefertigt werden. Dabei soll die Lehrkraft zeigen, dass sie künstlerische Problemstellungen selbstständig lösen, praktisch umsetzen, beurteilen und interpretieren kann. Bestandteil der künstlerischen Prüfungsarbeit ist ein Werkbericht, in dem die praktische Umsetzung der künstlerischen Arbeit dokumentiert ist und in dem insbe-sondere die künstlerischen Entscheidungen begründet werden.

(2) Für das Anfertigen der künstlerischen Prüfungsarbeit einschließlich des Werkberichts gilt § 18 Abs. 2 bis 5 entsprechend; § 18 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die künstlerische Prüfungsarbeit einem anderen künstlerischen Gebiet als die künstlerische Prüfung gemäß § 17 ent-stammen muss.

(3) Die Lehrkraft stellt die künstlerische Prüfungsarbeit zu dem vom LPA festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation); die Prä-sentation soll 30 Minuten dauern. Der Termin für die Präsentation und die Zusammensetzung des Prüfungsausschuss werden mindestens zehn Werktage vorher bekannt gegeben. Dem Prüfungsausschuss soll die/der FachvertreterIn angehören, mit der oder dem das Thema vereinbart wurde. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerischen Prüfungsarbeit einschließlich des Werkberichts als auch deren Präsentation gemäß § 6 Abs. 1. Anschließend ermittelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Durchschnitt der nach Satz 1 festgesetzten Punktzahlen die Punktzahl der künstlerischen Prü-fungsarbeit; hierbei wird die Punktzahl für die Anfertigung der künstleri-schen Prüfungsarbeit einschließlich des Werkberichts dreifach gewichtet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 und Abs. 8 bis 11 gelten ent-sprechend.

§ 20

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung dient der Feststellung der unterrichtsprakti-schen Kompetenzen im angestrebten Lehramt und besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern, in denen die Lehrbe-fähigung erworben werden soll. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel in unterschiedlichen Jahrgangstufen statt. Für den Wechsel zum Lehramt an Gymnasien findet der Prüfungsunterricht in der Regel in einer Klasse oder Lerngruppe des gymnasialen Bildungsgangs statt; mindestens ein Prüfungsunterricht erfolgt dabei in der Jahrgangsstufe 11 oder 12. Ist der Wechsel auf das Fach Bildende Kunst oder Musik beschränkt, sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Für den Wechsel zum Lehramt an berufsbildenden Schulen findet der Prüfungsunterricht in der Regel in unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Die praktische Prüfung wird vom zuständigen Studienseminar durch-geführt.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die /der LeiterIn des Unterausschusses legt die Klassen oder Lerngruppen für die prak-tische Prüfung und das Thema des Prüfungsunterrichts im Einvernehmen mit der/dem FL und im Benehmen mit der/dem SchL, an der die Prüfung stattfindet, fest. Es soll von der Lehrkraft in einer Unterrichtsstunde be-handelt werden können. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werk-tag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet der Prüfungs-unterricht in beiden Prüfungsfächern an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(4) Die Lehrkraft reicht rechtzeitig vor der praktischen Prüfung einen Ent-wurf zum Prüfungsunterricht in Papierform in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhö-rung der Lehrkraft über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Findet der Prüfungsunterricht in einer der Lehrkraft unbekannten Klasse oder Lern-gruppe statt, so nimmt die /der FachlehrerIn mit beratender Stimme teil. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/der LeiterIn des Unterausschusses die Note der Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Bewertungsvorschläge gemäß § 6 Abs. 1 fest. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für jeden Prüfungs-unterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechsel-prüfung I nicht bestanden.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der für das angestrebte Lehramt erforderlichen fachwissenschaftlichen, bei den Prüfungsfächern Bildende Kunst oder Musik künstlerischen, und fachdidaktischen Kompe-tenzen in den beiden Prüfungsfächern. Es wird dabei auch die Verbindung von Theorie und Unterrichtspraxis thematisiert.

(2) Die Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach 60 Minuten, wobei etwa 40 Minuten auf den fachwissenschaftlichen Teil entfallen. Falls die mündliche Prüfung nur im Fach Bildende Kunst oder Musik erfolgt, dauert sie insge-samt 60 Minuten.

(3) Das LPA bestimmt Termin und Ort der mündlichen Prüfung.

(4) Als Ersatz für den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Teil der mündlichen Prüfung kann auf Antrag der Lehrkraft auch ein entsprechen-der Prüfungsteil aus einer Master-, Diplom- oder Magisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung anerkannt werden, wenn dieser nicht älter als zehn Jahre ist. Über die Anerkennung entscheidet das LPA im Einver-nehmen mit einer/mgeeigneten FachvertreterIn.

(5) In besonderen Fällen kann für den fachdidaktischen Teil der mündli-chen Prüfung in einem Prüfungsfach eine didaktische Qualifizierung in diesem Fach vom LPA anerkannt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Er-gebnis der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach und für jeden Prü-fungsteil. Er setzt für den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Teil sowie für den fachdidaktischen Teil jeweils eine Note gemäß § 6 Abs. 1 fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/die LeiterIn des Unterausschusses die Note des Prüfungsteils unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argum-ente und der Vorschläge fest. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschus-ses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehr-kraft die Note nach Abschluss des Teils der mündlichen Prüfung, der durch diesen Prüfungsausschuss oder Unterausschuss geprüft wurde, bekannt.

(7) Bei der Ermittlung der Bewertung für ein Prüfungsfach wird die Punkt-zahl für den fachwissenschaftlichen Teil doppelt gewichtet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(8) Wird die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach mit einer Note schlechter als „ausreichend“ bewertet, so muss die mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach innerhalb von drei Monaten wiederholt werden (Nachprüfung), auch wenn das Gesamtergebnis „ausreichend“ und besser ist. Erst nach der erneuten mündlichen Prüfung in diesem Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung abgeschlossen. Das Ergebnis der Nachprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der früheren Teilprüfung in diesem Prü-fungsfach. Bei der Wiederholung der Wechselprüfung I ist eine Nachprü-fung nicht möglich.

(9) Wird die mündliche Prüfung in beiden Prüfungsfächern mit „mangel-haft“ oder in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung I nicht bestanden. Wird die Wechselprüfung I nur im Fach Bildende Kunst oder Musik abgelegt, ist diese bereits bei einer Note schlechter als „ausreichend“ nicht bestanden.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Das LPA ermittelt das Gesamtergebnis der Wechselprüfung I gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten der einzel-nen Prüfungsteile schriftlich bekannt.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1.der Punktzahl der Hausarbeit gem. § 18 oder der künstlerischen Prü-fungsarbeit einschließlich der Präsentation gem. § 19 (doppelt gewichtet),

2.den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern oder bei einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 für die beiden Unterrichtsstunden,

3.den Punktzahlen der Noten für die beiden mündlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern.

Wird die Wechselprüfung I nur im Fach Bildende Kunst oder Musik abge-legt, so tritt die Bewertung der künstlerischen Prüfung gemäß § 17 an die Stelle der Punktzahl für die mündliche Teilprüfung in einem zweiten Prü-fungsfach.

(3) Die Wechselprüfung I ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis min-destens „ausreichend“ ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 17 Abs. 6 Satz 1 und 4, des § 18 Abs. 10, des § 19 Abs. 5, des § 20 Abs. 6 und des § 21 Abs. 9. Sie ist außerdem nicht bestanden wenn,

1.die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist oder

2.der Prüfungsunterricht und die mündliche Prüfung in demselben Prü-fungsfach schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind oder

3.in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 der rechnerische Durchschnitt der Punktzahlen der beiden Unterrichtsstunden und die mündliche Prüfung in dem Prüfungsfach schlechter als mit „aus-reichend“ bewertet ist.

Abschnitt 2

Wechselprüfung II

§ 23

Gegenstand und Gliederung

(1) Gegenstand der Wechselprüfung II sind Kompetenzen in der Unte-rrichtspraxis der Prüfungsfächer und zu deren Didaktik und Methodik sowie zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und im Schulrecht.

(2) Die Wechselprüfung II besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 26) und einer mündlichen Prüfung (§ 27).

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Die Wechselprüfung II wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das LPA beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1.eine Vertreterin oder ein Vertreter des LPA oder der Schulbehörde mit Zuständigkeit für die angestrebte Schulart als vorsitzendes Mitglied,

2.der/die SL oder die/der ständige VertreterIn oder ein/e FL für Berufs-praxis eines Studienseminars des angestrebten Lehramts,

3.je Fach eine FL oder ein FL für das angestrebte Lehramt und

4.die SchLin oder der SchL der Lehrkraft.

Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte mit Zuständigkeit für die angestrebte Schulart, Leiterinnen oder Leiter von Studiensemina-ren für das angestrebte Lehramt oder deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sind, sowie SchLinnen oder SchL für das angestrebte Lehramt, die nicht Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 sind, können vom LPA mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen bis zu zwei weitere Mitglieder vom LPA bestellt werden.

(2) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das LPA geeignete Vertretungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung der praktischen Prü-fung und der mündlichen Prüfung für jeden Prüfungsunterricht und für jede Teilprüfung in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das LPA bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und be-schließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist be-schlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn der Unterausschuss zu entscheiden hat, die Stimme der Leiterin oder des Leiters, den Ausschlag. § 26 Abs. 6 und § 27 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann zu-gelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) besitzt, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde,

2.danach mindestens ein Jahr und sechs Monate an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist und

3.ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(2) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann auch zugelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzt und

a)diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben hat, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder

b)in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt ist,

2.danach mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig ge-wesen ist und

3.ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ ab-schließt.

(3) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann auch zugelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen besitzt und

a)diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben hat, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder

b)in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt ist,

2.danach infolge der Schulstrukturreform mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrier-ten Gesamtschule tätig gewesen ist und

3.ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ ab-schließt.

(4) Zur Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus kann auch zugelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen besitzt und

a)diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Ba-chelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben hat, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder

b)in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt ist,

2.danach mindestens fünf Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig ge-wesen ist und

3.ein Gutachten gemäß Absatz 5 über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(5) Die/die SchLIn der Lehrkraft erstellt auf Antrag der Lehrkraft, frühes-tens jedoch nach Ablauf der Mindestzeit der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 Nr. 2, ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus, insbesondere über Unter-richtsgestaltung gemäß der schulartbezogenen curricularen Vorgaben, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Ver-halten, das mit einer Note gemäß § 6 Abs. 1 abschließt. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu besprechen.

§ 26

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung dient der Feststellung der unterrichtspraktischen Kompetenzen für das Lehramt an Realschulen plus und besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel in unterschiedlichen Jahrgangsstufen statt.

(2) Das LPA bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt der/ die SeminarleiterIn im Einvernehmen mit der/dem SchL der Lehrkraft. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Unterricht bekann-ten Klassen und Lerngruppen statt. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die jeweilige FL im Prüfungsausschuss legt das Thema des Prüfungs-unterrichts fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Prüfungsfä-chern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden die bei-den Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht rechtzeitig vor der praktischen Prüfung einen Ent-wurf zum Prüfungsunterricht in Papierform in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhö-rung der Lehrkraft über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prü-fungsausschusses oder die/der LeiterIn des Unterausschusses unter Be-rücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Bewertungsvor-schläge die Note fest und gibt der Lehrkraft die Note für jeden Prüfungs-unterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. (7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechsel-prüfung II nicht bestanden.

(8) In den Fällen des Absatzes 4 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Das LPA bestimmt Termin und Ort der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst:

1.eine Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Um-setzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht;

2.eine Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsen-tation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik dieses Prüfungsfaches;

3.eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach über lehramtsspezifische Fra-gen zur Didaktik und Methodik dieses Prüfungsfaches. Bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 2, 3 oder 4 entfällt die Teilprüfung nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Für die Präsentation wählt die Lehrkraft eines der Prüfungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der/dem FL des Prüfungsausschusses ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist 30 Werktage vor der mündlichen Prüfung der/dem SL des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die/der SL setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die/der FL des Prüfungsaus-schusses anzuhören. Das Thema wird der Lehrkraft 20 Werktage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezoge-nen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichts-praktisch umgesetzt werden kann, sowie die Ergebnisse kritisch darge-stellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten; sie dauert 45 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 3 und 60 Minuten bei einer Zulassung gem.

§ 25 Abs. 4. Die Teilprüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 besteht aus zwei Abschnitten:

1.im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt die Lehrkraft in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergeb-nisse zu dem Thema vor;

2.der zweite Abschnitt mit einer Dauer von

a)20 Minuten, soweit sich aus den Buchstaben b und c nichts anderes ergibt,

b)35 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 3,

c)50 Minuten bei einer Zulassung gemäß § 25 Abs. 4

besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Er-gebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/der LeiterIn des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Bewertungsvorschläge gemäß § 6 fest. Die/der Vor-sitzende des Prüfungsausschusses oder die/der LeiterIn des Unteraus-schusses gibt der Lehrkraft die Note am Prüfungstag bekannt.

(6) Sind alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ oder eine Teilprüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung II nicht bestanden.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 28

Gesamtergebnis

(1) Das LPA ermittelt das Gesamtergebnis der Wechsel-prüfung II gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten der ein-zelnen Prüfungsteile schriftlich bekannt.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1.der Punktzahl des Gutachtens nach § 25 Abs. 5 (doppelt gewichtet),

2.den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern,

3.der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprü-fungen (doppelt gewichtet) bei einer Zulassung gem. § 25 Abs. 1 oder den Punktzahlen der Noten für die beiden mündlichen Teilprüfungen bei einer Zulassung gem. § 25 Abs. 2, 3 oder 4.

(3) Die Wechselprüfung II ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis „aus-reichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 26 Abs. 7 und des § 27 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1.die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,

2.ein Prüfungsunterricht und zwei, bei einer Zulassung gem. § 25 Abs. 1 mindestens zwei, mündliche Teilprüfungen schlechter als mit „ausrei-chend“ bewertet sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als mit „ausreichend“ bewertet ist,

3.der Prüfungsunterricht und die mündliche Prüfung in demselben Prü-fungsfach schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind oder

4.eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet ist.

**Abschnitt 3**

**Wechselprüfung III**

**§ 29 Gegenstand und Gliederung**

**(1) Gegenstand der Wechselprüfung III ist die Fest-stellung der Kompetenzen in der Unterrichtspraxis des Faches Grundschulbildung und eines Unter-richtsfaches der Grundschule (Prüfungsfächer) und zu deren Didaktik und Methodik sowie zur prakti-schen Umsetzung bildungswissenschaftlicher As-pekte und im Schulrecht.**

**(2) Die Wechselprüfung III besteht aus einer prakti-schen Prüfung und einer mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Grundschulbildung und in einem weiteren Prüfungsfach. Die praktische Prüfung be-steht aus je einem Prüfungsunterricht in jedem Prü-fungsfach.** Fachlehrerinnen und Fachlehrer für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen legen zusätzlich eine schriftliche Prüfung ab**.** Diese schriftliche Prüfung ist erster Prüfungsteil und besteht aus einer Hausarbeit.

**§ 30**

**Zulassungsvoraussetzungen**

**(1) Zur Wechselprüfung III für das Lehramt an Grundschulen kann zugelassen werden, wer**

**1. die Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an Gymna-sien oder an berufsbildenden Schulen besitzt und**

**a) diese in einem Fach der Fächergruppe gem. § 2 Abs2Nr.2 der LVO über die Anerkennung von Hoch-schulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in einem Fach der Fächergruppe Bildende Kunst, Ethik, Musik, Evangelische Religi-onslehre, Katholische Religionslehre, Sport oder in einem gleichwertigen Fach erworben hat, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder**

**b) in dem Fach Deutsch od. Mathematik schwer-punktmäßig eingesetzt ist, sofern von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministe-rium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde,**

**2. danach mindestens ein Jahr und sechs Monate an einer Grundschule tätig gewesen ist,**

**3.**

**a) sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare und an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung III vorbereitet hat oder**

**b) den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 des Prüfungsfaches GB gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der LVO über die Anerken-nung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter erbringt und**

**4.**

**ein Gutachten gemäß Absatz 2 über die Eignung für das Lehramt an Grundschulen vorlegt, das mindes-tens mit der Note „ausreichend“ abschließt.**

**(2) Die/der SchL der Lehrkraft erstellt auf Antrag der Lehrkraft, frühestens jedoch nach Ablauf der Min-destzeit der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, ein Gut-achten über die Eignung für das Lehramt an Grund-schulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung gemäß der schulartbezogenen curricularen Vorga-ben, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leis-tungen und dienstliches Verhalten, das mit einer Note gemäß § 6 Abs. 1 abschließt. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu be-sprechen.**

**(3) Zur Wechselprüfung III für das Lehramt an GS kann auch zugelassen werden, wer**

**1. die Befähigung für das Lehramt der/der Fach-lehrerIn an Grund- und Hauptschulen besitzt,**

**2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und**

**3. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und b erfüllt.**

**§ 31**

**Durchführung der Wechselprüfung III**

**(1) Für den Prüfungsausschuss gilt § 24 entsprechend. Wird die Wechselprüfung III von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen abgelegt, gehören dem Prüfungsausschuss nur die in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder an.**

**(2) Für die Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung finden die §§ 26 und 27 entsprechende Anwendung; § 27 gilt mit der Maßgabe, dass die mündliche Prüfung**

**1. eine Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftli-cher Aspekte sowie zum Schulrecht,**

**2. eine Teilprüfung im Prüfungsfach GB mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unter-richtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unter-richtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches GB,**

**3. eine Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur Didaktik und Methodik des anderen Prüfungsfa-ches umfasst und § 27 Abs. 5 Satz 3 keine Anwen-dung findet.**

§ 32

Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der FachlehrerIn für das Lehramt an GHS zeigen, dass sie oder er ein Thema aus dem Prüfungsfach Grundschulbildung selbstständig bearbeiten und sachgerecht darstellen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit ist mit der /der FL, der/ die gemäß § 24 Abs.1 Satz 2 Nr.3 dem Prüfungsaus-schuss angehört, zu vereinbaren. Das LPA setzt das Thema für die Hausarbeit fest.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Hausarbeit oder eine unter entsprechender An-wendung des § 18 Abs. 8 als solche anerkannte Arbeit wird von der/dem FL des betreffenden Prüfungsaus-schusses als Erstgutachterin oder Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, der/ die von der/dem SL des Prüfungsausschusses bestellt wird, begutachtet und benotet. Bei abweichenden Be-wertungen setzt das LPA die endgültige Note fest. Das LPA teilt die Note gemäß § 6 Abs. 1 rechtzeitig vor Be-kanntgabe des Themas des ersten Prüfungsunterrichts der Lehrkraft mit.

(5) Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung III nicht bestanden.

**§ 33**

**Gesamtergebnis**

**(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt der/die Vorsitzen-de des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Wechselprüfung III gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten für die ein-zelnen Prüfungsleistungen bekannt.**

**(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durch-schnitt aus**

**1. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungs-unterricht in den beiden Prüfungsfächern,**

**2. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (doppelt gewichtet) und**

**3.bei einer Zulassung gem. § 30 Abs.1 der Punkt-zahl des Gutachtens nach § 30 Abs. 2 (doppelt ge-wichtet) oder**

4. bei einer Zulassung gem. § 30 Abs.3 der Punktzahl für die Hausarbeit gemäß § 32 (doppelt gewichtet).

**(3) Die Wechselprüfung III ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 31 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 6 und des § 32 Abs. 5. Sie ist außer-dem nicht bestanden, wenn**

**1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,**

**2. ein Prüfungsunterricht und mindestens zwei
 mündliche Teilprüfungen schlechter als mit
 „ausreichend“ bewertet sind, sofern der andere
 Prüfungsunterricht nicht besser als mit „ausrei-
 chend“ bewertet ist,**

**3. der Prüfungsunterricht und die mündliche Prü-**

 **fung in demselben Prüfungsfach schlechter als
 mit „ausreichend“ bewertet sind oder**

**4. eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 mit „un-
 genügend“ bewertet ist.**

Abschnitt 4

Wechselprüfung IV

§ 34

Gegenstand und Gliederung

(1) Gegenstand der Wechselprüfung IV für das Lehramt an Förderschulen ist die Feststellung der Kompetenzen in der Unterrichtspraxis der Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Prüfungsfächer) und zu deren Didaktik und Methodik und Kompetenzen der Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen sowie zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und im Schulrecht.

(2) Die Wechselprüfung IV besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist erster Prüfungsteil und besteht aus einer Hausarbeit. Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in jedem Prüfungsfach.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Wechselprüfung IV für das Lehramt an Förderschulen kann zugelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

a)in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter,

b)in einem der Fächer gemäß Buchstabe a in Verbindung mit dem Fach Grundschulpädagogik oder

c)in zwei gleichwertigen Fächern, wenn vom LPA die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, besitzt,

2.danach mindestens ein Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule tätig gewesen ist,

3.ein Gutachten gemäß Absatz 2 über die Eignung für das Lehramt an Förderschulen vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt und

4.sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare, an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereitet hat.

(2) Die SchLin oder der SchL der Lehrkraft erstellt auf Antrag der Lehrkraft, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestzeit der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an Förderschulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung gemäß der schulartbezogenen curricularen Vorgaben, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten, das mit einer Note gemäß § 6 Abs. 1 abschließt. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu besprechen.

(3) Zur Wechselprüfung IV für das Lehramt an Förderschulen kann auch zugelassen werden, wer

1.die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder an Realschulen plus in zwei Fächern gemäß Absatz 1 Nr. 1 besitzt,

2.danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist,

3.den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen von je zwei Modulen der gewählten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung, in denen die Wechselprüfung IV abgelegt wird, gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter erbringt und

4.sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare, an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereitet hat.

§ 36

Durchführung der Wechselprüfung IV

(1) Für den Prüfungsausschuss gilt § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Zulassung gemäß § 35 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss nur die in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder angehören.

(2) Für die Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung finden die §§ 26 und 27 entsprechende Anwendung; § 27 gilt mit der Maßgabe, dass die mündliche Prüfung

1.eine Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht,

2.eine Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Prüfungsfach,

3.eine Teilprüfung in Didaktik und Methodik des anderen Prüfungsfaches

umfasst und § 27 Abs. 5 Satz 3 keine Anwendung findet. Bei einer Zulassung gemäß § 35 Abs. 3 umfassen die Teilprüfungen gemäß Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 und 3 auch fachwissenschaftliche Gebiete der Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung.

§ 37

Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die Lehrkraft zeigen, dass sie ein Thema aus einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung selbstständig bearbeiten und sachgerecht darstellen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit ist mit der FL oder dem FL, der/die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dem Prüfungsausschuss angehört, zu vereinbaren. Das LPA setzt das Thema für die Hausarbeit fest.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Hausarbeit oder eine unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 8 als solche anerkannte Arbeit wird von der/dem FLals Erstgutachterin oder Erstgutachter des Prüfungsausschusses und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, der/die von der/dem SLdes Prüfungsausschusses bestellt wird, begutachtet und benotet. Bei abweichenden Benotungen setzt das LPA die endgültige Note fest. Das LPA teilt die Note gemäß § 6 Abs. 1 rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas des ersten Prüfungsunterrichts der Lehrkraft mit.

(5) Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden. Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so wird ein neues Thema gemäß Absatz 2 gestellt. Wird auch die zweite Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden.

§ 38

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Wechselprüfung IV gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1.der Punktzahl für die Hausarbeit (doppelt gewichtet),

2.den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern,

3.der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprüfungen (doppelt gewichtet),

4.bei einer Zulassung gemäß § 35 Abs. 1 der Punktzahl des Gutachtens gemäß § 35 Abs. 2 (doppelt gewichtet).

(3) Die Wechselprüfung IV ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 36 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 6 und des § 37 Abs. 5. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1.die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,

2.ein Prüfungsunterricht und mindestens zwei mündliche Teilprüfungen schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als mit „ausreichend“ bewertet ist,

3.der Prüfungsunterricht und die mündliche Prüfung in demselben Prüfungsfach schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind oder

4.eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet ist.

Abschnitt 5

Wechselprüfung V

§ 39

Gegenstand und Gliederung

(1) Gegenstand der Wechselprüfung V für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die Feststellung der Kompetenzen in der Unterrichtspraxis des berufsbezogenen und des allgemeinbildenden Prüfungsfaches, deren fachwissenschaftliche Inhalte und die Didaktik und Methodik dieser Fächer sowie die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und im Schulrecht.

(2) Die Wechselprüfung V besteht in der Reihenfolge aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung in den beiden Prüfungsfächern. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit im allgemeinbildenden Fach, die praktische Prüfung aus einem Prüfungsunterricht in jedem Prüfungsfach. Lehrkräfte, die die Prüfung im Fach Bildende Kunst oder Musik ablegen, absolvieren außerdem vor den Prüfungen nach Satz 1 eine künstlerische Prüfung.

§ 40

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsfächer sind das berufsbezogene Unterrichtsfach der pädagogischen Prüfung und ein allgemeinbildendes Fach, das für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet ist. Die Entscheidung trifft das LPA.

(2) Zur Wechselprüfung V für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer

1.als Fachlehrerin oder Fachlehrer an berufsbildenden Schulen über den Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss in dem berufsbezogenen Prüfungsfach verfügt,

2.nach dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt der/des FachlehrerIn an berufsbildenden Schulen mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist,

3.sich durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Hochschulen und an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung V vorbereitet hat,

4.den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen von vier Modulen des allgemeinbildenden Prüfungsfaches aus der Modulübersicht der Anlage 1 der LVO über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252, BS 223-1-54) in der jeweils geltenden Fassung erbringt und

5.ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß Absatz 3 vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(3) Die SchLin oder der SchL der Lehrkraft erstellt auf Antrag der Lehrkraft, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestzeit der Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 2, ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung gemäß der schulartbezogenen curricularen Vorgaben, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten, das mit einer Note gemäß § 6 Abs. 1 abschließt. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu besprechen.

(4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 41

Durchführung der Wechselprüfung V

(1) Für die Durchführung der Wechselprüfung V finden die §§ 14 Abs. 3, 15 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist; die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 und des § 20 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 finden keine Anwendung.

(2) Ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss im berufsbezogenen Prüfungsfach wird als mündliche Prüfung im berufsbezogenen Prüfungsfach anerkannt.

(3) Die Prüfungsleistungen der pädagogischen Prüfung der/des FachlehrerIn an berufsbildenden Schulen werden als praktische Prüfung im berufsbezogenen Prüfungsfach anerkannt. Ist der Prüfungsunterricht der praktischen Prüfung im allgemeinbildenden Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung V nicht bestanden.

§ 42

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, bei den Prüfungsfächern Bildende Kunst oder Musik künstlerischen, und fachdidaktischen Kompetenzen in den beiden Prüfungsfächern. Es wird dabei auch die Verbindung von Theorie und Unterrichtspraxis thematisiert.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 60 Minuten, wobei etwa 40 Minuten auf den fachwissenschaftlichen Teil entfallen.

(3) Das LPA bestimmt Termin und Ort der mündlichen Prüfung.

(4) Als Ersatz für den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Teil der mündlichen Prüfung kann auf Antrag der Lehrkraft auch ein entsprechender Prüfungsteil aus einer Diplom-, Magister-, fachwissenschaftlichen Masterprüfung oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Prüfung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das LPA im Einvernehmen mit einer geeigneten Fachvertreterin oder einem geeigneten Fachvertreter.

(5) In besonderen Fällen kann für den fachdidaktischen Teil der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach eine didaktische Qualifizierung in diesem Fach vom LPA anerkannt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach und für jeden Prüfungsteil. Er setzt für den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Teil sowie für den fachdidaktischen Teil jeweils eine Note gemäß § 6 Abs. 1 fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note des Prüfungsteils unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge fest. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note nach Abschluss des Teils der mündlichen Prüfung, der durch diesen Prüfungsausschuss oder Unterausschuss geprüft wurde, bekannt.

(7) Bei der Ermittlung der Bewertung für ein Prüfungsfach wird die Punktzahl für den fachwissenschaftlichen Teil doppelt gewichtet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(8) Wird die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach mit einer Note schlechter als „ausreichend“ bewertet, so muss die mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach innerhalb von drei Monaten wiederholt werden (Nachprüfung), auch wenn das Gesamtergebnis „ausreichend“ und besser ist. Erst nach der erneuten mündlichen Prüfung in diesem Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung abgeschlossen. Das Ergebnis der Nachprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der früheren Teilprüfung in diesem Prüfungsfach. Bei der Wiederholung der Wechselprüfung V ist eine Nachprüfung nicht möglich.

(9) Wird die mündliche Prüfung in beiden Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Wechselprüfung V nicht bestanden.

§ 43

Gesamtergebnis

(1) Das LPA ermittelt das Gesamtergebnis der Wechselprüfung V gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Prüfungsteile schriftlich bekannt.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1.der Punktzahl der Hausarbeit oder der künstlerischen Prüfungsarbeit einschließlich der Präsentation (doppelt gewichtet),

2.den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Prüfungsfächern,

3.den Punktzahlen der Noten für die beiden mündlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern,

4.der Punktzahl des Gutachtens gemäß § 40 Abs. 3 (doppelt gewichtet).

(3) Die Wechselprüfung V ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 6 Satz 3 und 4, § 18 Abs. 10 und § 19 Abs. 5 und des § 41 Abs. 3 und des § 42 Abs. 9. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1.die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist oder

2.der Prüfungsunterricht und die mündliche Prüfung in demselben Prüfungsfach schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sind.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

Änderung der Schullaufbahnverordnung

(Änderungsanweisungen)

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Zurücklegen bestimmter Dienstzeiten vorausgesetzt wird, werden Dienstzeiten an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, Regionalen Schulen, an Grund- und Regionalen Schulen oder an Realschulen entsprechend angerechnet.

(2) Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu einer Prüfung nach den Bestimmungen

1.der Lehrer-Aufstiegsprüfungsverordnung vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-57, oder

2.der LVO über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 2030-56,zugelassen sind, können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden. Wird die Wechselprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgelegt, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Lehrkräften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen zu einer Prüfung nach den Bestimmungen

1.der Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-57, oder

2.der LVO über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 2030-56,zugelassen sind, wird nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus zuerkannt.

(4) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, die am 29. Juli 2015 zur Wechselprüfung I für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen sind, können auf Antrag die Wechselprüfung I nach den bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Stellen diese Lehrkräfte keinen Antrag nach Satz 1, werden die von ihnen bis zum 29. Juli 2015 in der Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus erbrachten Leistungen der praktischen und mündlichen Prüfung für die nach dieser Verordnung abzulegende Wechselprüfung II anerkannt.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 oder mit der Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, die am 9. Juli 2018 zur Wechselprüfung I für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen sind, können auf Antrag die Wechselprüfung I nach den bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Stellen diese Lehrkräfte keinen Antrag nach Satz 1, werden die von ihnen bis zum 9. Juli 2018 in der Wechselprüfung I zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus erbrachten Leistungen der praktischen und mündlichen Prüfung für die nach dieser Verordnung abzulegende Wechselprüfung II anerkannt.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, vorbehaltlich der Regelungen des § 45 Abs. 2 und 3, außer Kraft:

1.die Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-57,

2.die LVO über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 2030-56.

Mainz, den 29. April 2014

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,

Weiterbildung und Kultur

Ahnen

Anlage

(zu § 6 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel